#### Satzung

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Hilpoltstein erläßt mit Genehmigung des Landratsamtes Roth aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

#### Satzung

### § 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
- 1. Einsätze,
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung. Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

#### § 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Versuch.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet..
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

#### § 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (3 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 4 Entstehen und Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hilpoltstein, 06.10.1997

B e r i n g e r 1. Bürgermeister Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

# Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz und Gebühren)

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

#### Streckenkosten / Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

Fahrzeug	km-Satz €	Stunden-Satz €
Sonderlöschfahrzeug (RH-2085)	2,92	74,79
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (RH-2016)	6,88	129,96
Hilfslöschfahrzeug 20/16 (RH-2020)	4,83	108,33
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (RH-2134)	3,26	150,63
Sonderlöschfahrzeug (RH-2084)	2,74	98,78
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (RH-383)	27,55	59,98
Drehleiter DL 23/12 (RH-2120)	27,99	574,66
Versorgungs-LKW (RH-2351)	2,06	63,58
Mehrzweckfahrzeug (RH-HP-331)	0,64	50,56
Verkehrssicherungsanhänger (RH-2080)	0,52	15,57
Kommandowagen (RH-HP-330)	0,88	15,30
Personal ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende		20,00
Personal Sicherheitswachen		11,40